



Pädagogische  
**Hochschule**  
Steiermark

# Curriculum

gemäß Hochschulgesetz 2005  
(BGBl. I Nr. 30/2006 vom 13.03.2006)  
und der Hochschul-Curriculaverordnung 2006  
(BGBl. II Nr. 495/2006 vom 21.12.2006)  
vom 20.06.2011

## für den Lehrgang

## „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“

# INHALTSVERZEICHNIS

<b>Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze .....	3
§ 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums .....	3
§ 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien .....	3
<b>Teil II: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>4</b>
§ 4 Organisationseinheit .....	4
§ 5 Geltungsbereich und Bedarf .....	4
§ 6 Gestaltung der Studien .....	4
§ 7 Umfang und Zeitplan .....	4
§ 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen .....	4
§ 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads .....	4
§ 10 Abschluss .....	5
§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien .....	5
<b>Teil III: Curriculum</b> .....	<b>6</b>
§ 12 Curriculum – Modulraster .....	6
§ 13 Curriculum - Modulbeschreibungen .....	8
<b>Teil IV: Prüfungsordnung</b> .....	<b>16</b>
§ 14 Geltungsbereich .....	16
§ 15 Informationspflicht .....	16
§ 16 Anmeldeerfordernisse .....	16
§ 17 Modulabschluss .....	17
§ 18 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung .....	17
§ 19 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft .....	18
§ 20 Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion .....	18
§ 21 Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung .....	19
§ 22 Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen .....	19
§ 23 Generelle Beurteilungskriterien .....	20
§ 24 Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen .....	21
§ 25 Anrechnung von Prüfungsantritten .....	21
§ 26 Wiederholungen von Prüfungen .....	22
§ 27 Rechtsschutz bei und Nichtigerklärung von Beurteilungen .....	22
§ 28 Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs .....	22
§ 29 Abschlussarbeit mit Präsentation .....	22
§ 30 Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation .....	23
§ 31 Abschluss des Lehrgangs .....	24
<b>Teil V: Schlussbemerkungen</b> .....	<b>25</b>
§ 32 In-Kraft-Treten .....	25
<b>Teil VI: Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>26</b>
§ 33 Begutachtungsverfahren .....	26
§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen .....	26
§ 35 Ergebnisse .....	26
<b>Teil VII: Anhang</b> .....	<b>27</b>

## Teil I: Qualifikationsprofil und Kompetenzkatalog

### § 1 Umsetzung der Aufgaben und leitenden Grundsätze

Umsetzung der Aufgaben und der leitenden Grundsätze der §§ 8 und 9 Hochschulgesetz 2005 und des § 3 Hochschul-Curriculaverordnung 2006 durch das Curriculum:

Der Lehrgang „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“ dient einer fundierten sprachlichen und didaktischen Ausbildung und stellt deren praktische Umsetzung in der Elementarstufe und der Sekundarstufe 1 in den Mittelpunkt.

Folgende Prinzipien sind zentral:

- Stärkung fachlicher und sozialer Kompetenz
- Entwicklung und Förderung kompetenzorientierter Didaktik
- Handlungs- und erfahrungsorientiertes Lernen
- Beitrag zur persönlichen Fort- und Weiterbildung im Sprachlernbereich – im Sinne lebenslangen Lernens
- Freude am Sprachenlernen – ressourcenorientiert

Die Durchlässigkeit von Bildungsangeboten im Sinne einer gegenseitigen Anrechenbarkeit von Studien und Studienteilen wird sichergestellt.

Der Lehrgang führt zu keiner formalen Qualifikation und daraus abgeleiteten Berechtigung.

### § 2 Nachweis der Kooperationsverpflichtung bei der Erstellung des Curriculums

Im Zuge der Gesamtkonzeption des Curriculums sowie in der Vorbereitung und der Durchführung sind folgende institutsinterne, institutsexterne bzw. PH-externe Personen beteiligt:

Eingebundene Institutionen und Personen:

Mag.<sup>a</sup> Dagmar Gilly, Pädagogische Hochschule Steiermark, KF-Uni-Graz

Mag.<sup>a</sup> Marlene Ginner, Pädagogische Hochschule Steiermark

Mag.<sup>a</sup> Brigitte Haselsteiner, Pädagogische Hochschule Steiermark

### § 3 Vergleichbarkeit mit Curricula gleichartiger Studien

Die Konzeption des Studienplanes orientiert sich am Studienplan des bisherigen Studienlehrganges „Italienisch an VS und HS“ (2009).

## Teil II: Allgemeine Bestimmungen

### § 4 Organisationseinheit

Der Lehrgang „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“ ist ein Lehrgang in der Weiterbildung der Organisationseinheit Zentrum 4, Interdisziplinäres Zentrum für Fachdidaktik und spezifische pädagogische Berufsfelder der Pädagogischen Hochschule Steiermark, unter der Leitung von Frau Mag.<sup>a</sup> Justina Flanschger, mailto: [z4@phst.at](mailto:z4@phst.at);

### § 5 Geltungsbereich und Bedarf

Diese Verordnung der Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark regelt den Studienbetrieb des Lehrgangs „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“ gemäß dem Hochschulgesetz 2005, im Folgenden kurz: HG 2005, und der Hochschulcurriculaverordnung 2006, im Folgenden kurz: HCV 2006, im öffentlich-rechtlichen Bereich. Gemäß § 8 HG 2005 hat die Pädagogische Hochschule Steiermark den Auftrag, neben den Studiengängen weitere Bildungsangebote in allgemein pädagogischen Berufsfeldern anzubieten und durchzuführen und dies gemäß § 39 in der Form von Lehrgängen und Hochschullehrgängen.

### § 6 Gestaltung der Studien

Die Studien an der Pädagogischen Hochschule Steiermark orientieren sich gemäß § 40 (1) HG 2005 an der Vielfalt und der Freiheit wissenschaftlich-pädagogischer Theorien, Methoden und Lehrmeinungen. Dies bezieht sich auf die Durchführung von Lehrveranstaltungen im Rahmen der zu erfüllenden Aufgaben und deren inhaltliche und methodische Gestaltung. Darüber hinaus kommen die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 bis 4 HCV 2006 zur Anwendung.

### § 7 Umfang und Zeitplan

Der Lehrgang umfasst eine Dauer von 4 Semestern und einen Arbeitsaufwand von **29** ECTS. Der Beginnzeitpunkt ist mit dem Wintersemester 2011/12 festgesetzt.

### § 8 Angaben zu lehrgangsübergreifenden Modulen

In diesem Lehrgang sind keine lehrgangsübergreifenden Module vorgesehen.

### § 9 Begründung für einen Selbststudienanteil von mehr als 50 Prozent des Gesamtworkloads

Die Selbststudienanteile dieses Lehrgangs überschreiten das 50%-Limit des Gesamtworkloads. Die Überschreitungen begründen sich im gegenüber anderen Lehrgängen erhöhten Aufwand durch den zwingend nachzuweisenden Sprachkurs in Italien im Ausmaß von 40 Stunden und die Erstellung eines Sprachlehrenden-Portfolios.

## **§ 10 Abschluss**

Nach Abschluss des Lehrgangs ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen.

## **§ 11 Zulassungsbedingungen und Reihungskriterien**

Ergänzend zu den Bestimmungen des § 51 (3) HG 2005 und des § 19 (1) HCV 2006 werden folgende Zulassungsvoraussetzungen festgelegt:

Der Lehrgang wendet sich an im Dienst stehende Lehrerinnen und Lehrer, die sich für den Unterricht Italienisch an VS, HS/NMS qualifizieren möchten.

Darüber hinaus steht er auch Studierenden in der Ausbildung für das Lehramt an Volks-, Haupt- und Sonderschulen bzw. Polytechnischen Schulen im Sinne von § 10 Abs. 2 HCV offen.

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Zulassungsbewerberinnen/Zulassungsbewerber zur Immatrikulation zugelassen werden können, entscheidet der Termin der Anmeldung über die Aufnahme.

## Teil III: Curriculum

### § 12 Curriculum – Modulraster

Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4

1. Studienabschnitt												
1. Semester		2. Semester			3. Semester			4. Semester				
ITA1 Italienisch Basis I		ITA2 Italienisch Basis II			ITA3 Italienisch Aufbau I			ITA4 Italienisch Aufbau II				
0 HW	5,25 FWD	0 SP	0,25 ES	HW	5,25 FWD	0 SP	0,25 ES	0 HW	6,25 FWD	0 SP	1,25 ES	
5,5 EC		6,5 SWSt.			5,5 EC			6,5 SWSt.		7,5 EC		7,5 SWSt.
Verpflichtender Auslandsaufenthalt (Nachweis über 40 Wochenstunden Sprachkurs in Italien): 2 EC												

	HW	FWD	SP	ES	SWSt. Präsenz - Betr. A.		Echtstunden		EC
<b>Summe ITA1</b>	0,00	5,25	0,00	0,25	6,50	0,00	78,00	59,50	5,50
<b>Summe ITA2</b>	0,00	5,25	0,00	0,25	6,50	0,00	78,00	59,50	5,50
<b>Summe ITA3</b>	0,00	5,25	0,00	0,25	6,50	0,00	78,00	59,50	5,50
<b>Summe ITA4</b>	0,00	6,25	0,00	1,25	7,50	0,00	90,00	97,50	7,50
<b>Abschlussarbeit</b>					0,00	0,00		75,00	3,00
<b>Sprachaufenthalt in Italien</b>					0,00	0,00		50,00	2,00
<b>Gesamtsumme</b>	0,00	23,00	0,00	2,00			324,00	401,00	29,00

## Legende:

### Allgemeine Angaben:

EC	European Credit
SWSt.	Semesterwochenstunde
	*) 1 Semesterwochenstunde entspricht 16 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten. (auch SWS)
(H)LGÜ	(Hochschul)Lehrgangsübergreifendes Modul
WP	Wahlpflichtmodul

### Numerische Angaben in EC:

HW	Humanwissenschaften
FW	Fachwissenschaften und Fachdidaktiken auch FWD, FD
SP	Schulpraktische Studien
ES	Ergänzende Studien

### Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der Weiterbildung:

V	Vorlesung
S	Seminar
U	Übung
E	Exkursion
A	Arbeitsgemeinschaft
P	Praktika
T	Tutorien
M	Mentorien
F	Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung

## § 13 Curriculum - Modulbeschreibungen

### Pädagogische Hochschule Steiermark, Zentrum 4 Modulbeschreibung Lehrgang „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>	
ITA1		Italienisch Basis I	
<b>Lehrgang:</b>		<b>Modulverantwortliche/r:</b>	
LG „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“		NN	
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>
1.		5,5	1.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>	
1 Semester, einmalig		1	
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Verbindung zu anderen Modulen:</b>			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
<b>Studienkennzahl:</b>	<b>Lehrgangstitel:</b>	<b>Modulkurzzeichen:</b>	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
keine			
<b>Bildungsziele:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sollen Alltagssituationen sprachlich bewältigen</li> <li>- erwerben Grundkenntnisse der italienischen Grammatik</li> <li>- trainieren zu gleichen Teilen die vier Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen</li> <li>- lernen unterschiedliche Textsorten kennen und bearbeiten diese auf vielfältige Weise</li> <li>- rezipieren und produzieren einfache Texte</li> <li>- lernen verschiedene Arten von Spielen für den Fremdsprachenunterricht kennen</li> <li>- profitieren vom didaktischen Wissen der LehrgangsteilnehmerInnen und produzieren didaktisches Material</li> <li>- erleben den Einfluss Italiens auf die Stadt Graz</li> <li>- bekommen einen Einblick in die einzelnen Regionen Italiens und deren wirtschaftliche Bedeutung.</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation in Alltagssituationen (Schule, Arbeit, Einkaufen, Restaurant etc.)</li> <li>- Erarbeitung und Anwendung von Grundwortschatz und Grundgrammatik</li> <li>- Entwickeln rezeptiver Fertigkeiten</li> <li>- Präsentation von selbständig erarbeiteten Lehrgangsinhalten</li> <li>- Herstellung und Austausch eigener Unterrichtsmaterialien</li> <li>- Umsetzung von verschiedenen Unterrichtsideen und –konzepten</li> <li>- Überblick über Geografie und Geschichte Italiens.</li> </ul>			
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können in Alltagssituationen kommunizieren</li> <li>- beherrschen Grundwortschatz und Grundgrammatik des Italienischen</li> <li>- rezipieren und produzieren einfache Texte</li> <li>- wissen um den Einsatz von Spielen im Fremdsprachenunterricht</li> <li>- können eigene Unterrichtsmaterialien zu unterschiedlichen Themen herstellen</li> <li>- kennen die einzelnen Regionen Italiens, deren wirtschaftliche Bedeutung und Eckdaten der italien. Geschichte</li> </ul>			



Literatur: gemäß den Angaben des Lehrveranstaltungsprofils
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungen des Typs A, E und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/V/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Sprache(n): Deutsch und Italienisch sowie Bezugnahme auf andere gelernte Sprachen der TeilnehmerInnen

1. Semester – Modul ITA1	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
<b>Italienisch Basis I</b>										
<b>Eingangsphase, Lehrgangsbegleitung 1</b>				0,25	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
<b>Ascoltare e Parlare 1</b>		1,50			S	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
<b>Leggere e Scrivere 1</b>		1,75			S	2,00	0,00	24,00	19,75	1,75
<b>Giochi</b>		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Geografia</b>		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe ITA1 - 1. Semester</b>		5,25		0,25		6,50	0,00	78,00	59,50	5,50
	5,50									5,50

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>	
ITA2		Italienisch Basis II	
<b>Lehrgang:</b>		<b>Modulverantwortliche/r:</b>	
LG Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen		NN	
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>
1.		5,5	2.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>	
1 Semester, einmalig		1	
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Aufbaumodul</b>			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
ITA1			
<b>Bildungsziele:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sollen komplexere Alltagssituationen sprachlich bewältigen</li> <li>- vertiefen Grundkenntnisse der italienischen Grammatik und erweitern diese durch komplexe Strukturen</li> <li>- erweitern ihre sprachliche Kompetenz und wenden diese in komplexen Situationen an</li> <li>- trainieren zu gleichen Teilen die vier Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen</li> <li>- lernen unterschiedliche Textsorten kennen und bearbeiten diese auf vielfältige Weise</li> <li>- korrespondieren mit italienischen Institutionen (per E-Mail, Fax, Telefon, Briefverkehr)</li> <li>- erarbeiten Unterschiede und Gemeinsamkeiten des italienischen und österreichischen Jahreskreises</li> <li>- erweitern ihr Wissen um typische italienische Traditionen</li> <li>- stellen unter Anleitung Kontakt zu Partnerinstitutionen her</li> <li>- planen und führen eine gemeinsame Exkursionen nach Italien durch</li> <li>- eignen sich ein umfangreiches Spektrum an italienischen Liedern und Kinderreimen an</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation in Alltagssituationen (Ausbildung, Alltag, Hotel etc.)</li> <li>- Erweiterung und Anwendung des Grundwortschatzes und der Grundgrammatik</li> <li>- Vertiefung rezeptiver Fertigkeiten</li> <li>- Training von Situationen , die bei der Planung und Durchführung von Sprachaufenthalten und Exkursionen von Bedeutung sind (Wünsche, Beschwerden, Telefonate, Reservierungen etc.)</li> <li>- Präsentation von selbständig erarbeiteten Lehrgangsinhalten</li> <li>- Wissen um Grundstrukturen der italienischen Handelskorrespondenz, italienische Traditionen und Alltagsleben</li> <li>- Einführung in Projektmanagement-Techniken und deren praktische Anwendung bei der Planung und Durchführung einer Exkursion nach Norditalien</li> <li>- Auswahl von und Korrespondenz mit Partnerinstitutionen in Italien</li> <li>- Einsatz von Liedern und Kinderreimen im Fremdsprachenunterricht</li> </ul>			
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können in komplexeren Alltagssituationen kommunizieren</li> <li>- beherrschen den erweiterten Grundwortschatz und komplexere Grammatikstrukturen des Italienischen</li> <li>- rezipieren und produzieren Texte auf höherem Sprachniveau</li> <li>- können eine Exkursion nach Italien selbständig planen</li> <li>- verfügen über eine Auswahl an Kontaktadressen von Partnerinstitutionen in Italien</li> <li>- wissen um den Einsatz von Spielen, Liedern und Kinderreimen im Fremdsprachenunterricht</li> </ul>			

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungen des Typs A, E und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/V/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Sprache(n): Deutsch und Italienisch sowie Bezugnahme auf andere gelernte Sprachen der TeilnehmerInnen

2. Semester – Modul ITA2	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
<b>Italienisch Basis II</b>										
<b>Lehrgangsbegleitung 2</b>				0,25	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
<b>Ascoltare e Parlare 2</b>		1,50			S	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
<b>Leggere e Scrivere 2</b>		1,75			S	2,00	0,00	24,00	19,75	1,75
<b>Italien erleben I</b>		1,00			E	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Canzoni e filastrocche italiane</b>		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe ITA2 - 2. Semester</b>		5,25		0,25		6,50	0,00	78,00	59,50	5,50
		5,50								5,50

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>	
ITA3		Italienisch Aufbau I	
<b>Lehrgang:</b>		<b>Modulverantwortliche/r:</b>	
LG Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen		NN	
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>
1.		5,5	3.
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>	
1 Semester, einmalig		1	
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Aufbaumodul</b>			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
ITA-1 + ITA-2			
<b>Bildungsziele:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sollen Alltagssituationen sprachlich bewältigen und sich in neuen Kommunikationssituationen spontan zurechtfinden</li> <li>- erarbeiten komplexere Strukturen der italienischen Grammatik</li> <li>- erweitern ihren sprachlichen Ausdruck durch themenzentrierten Aufbauwortschatz und wenden diesen in komplexen Situationen an</li> <li>- trainieren zu gleichen Teilen die vier Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen</li> <li>- bearbeiten bereits sprachlich anspruchsvollere Texte (u.a. Erzählliteratur)</li> <li>- reflektieren den eigenen Lernprozess und erarbeiten unterschiedliche didaktische Ansätze</li> <li>- profitieren vom didaktischen Wissen der LehrgangsteilnehmerInnen</li> <li>- produzieren eigenes didaktisches Material</li> <li>- erhalten einen Überblick über italienische Lehrwerke und ausgewählte Fachliteratur</li> <li>- erstellen eigene Unterrichtssequenzen und erproben diese innerhalb des Lehrganges</li> <li>- erhalten einen Überblick über das italienische Filmschaffen</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation in spezifischen Kontexten</li> <li>- Erarbeitung und Anwendung des Aufbauwortschatzes</li> <li>- Erarbeitung und Anwendung komplexer grammatikalischer Strukturen</li> <li>- Training rezeptiver Fertigkeiten anhand von italienischen Filmen</li> <li>- Überblick über die Methoden der Filmbearbeitung im Unterricht</li> <li>- Präsentation von selbständig erarbeiteten Lehrgangsinhalten</li> <li>- Rezeption verschiedener Hörtexte mit Sprechern aus unterschiedlichen Regionen Italiens sowie deren weitere Bearbeitung</li> <li>- Medieneinsatz im Fremdsprachenunterricht</li> <li>- Erwerb von Grammatik und Wortschatz mit allen Sinnen</li> <li>- Umsetzung von verschiedenen Unterrichtsideen und – konzepten</li> <li>- Herstellung und Austausch eigener Unterrichtsmaterialien</li> <li>- Überblick über das italienische Musik, Literatur- und Filmschaffen</li> </ul>			
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können in komplexen sprachlichen Kontexten kommunizieren</li> <li>- beherrschen einen themenzentrierten Aufbauwortschatz</li> <li>- kennen komplexe Grammatikstrukturen des Italienischen und wenden diese erfolgreich an</li> <li>- rezipieren und produzieren Texte auf hohem Sprachniveau</li> <li>- kennen unterschiedliche Varianten des italienischen Standards</li> <li>- können eigene Unterrichtsmaterialien zu unterschiedlichen Themen herstellen und kennen unterschiedliche Methoden</li> <li>- können eigene Ideen vor einer Gruppe ansprechend präsentieren</li> <li>- finden sich in der italienischen Literatur- und Filmlandschaft zurecht</li> </ul>			

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungen des Typs A, E und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/V/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Sprache(n): Deutsch und Italienisch sowie Bezugnahme auf andere gelernte Sprachen der TeilnehmerInnen

3. Semester – Modul ITA3	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
<b>Italienisch Aufbau I</b>										
<b>Lehrgangsbegleitung 3</b>				0,25	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
<b>Chiacchieriamo I</b>		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Approfondiamo I</b>		1,50			S	2,00	0,00	24,00	13,50	1,50
<b>Ricette per insegnare I</b>		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Film</b>		0,75			S	1,00	0,00	12,00	6,75	0,75
<b>Letteratura (Wahlpflichtfach für VS, HS und NMS)</b>		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe ITA3 - 3. Semester</b>		5,25		0,25		6,50	0,00	78,00	59,50	5,50
	5,50									5,50

<b>Kurzzeichen:</b>		<b>Modulthema:</b>	
ITA4		Italienisch Aufbau II	
<b>Lehrgang:</b>		<b>Modulverantwortliche/r:</b>	
LG Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen		NN	
<b>Studienjahr:</b>		<b>ECTS-Credits:</b>	<b>Semester:</b>
		7,5	4
<b>Dauer und Häufigkeit des Angebots:</b>		<b>Niveaustufe (Studienabschnitt):</b>	
1 Semester, einmalig		1	
<b>Kategorie:</b>			
Pflichtmodul	Wahlpflichtmodul	Wahlmodul	Basismodul
X			X
<b>Aufbaumodul</b>			
Verbindung zu anderen Modulen:			
Bei lehrgangsübergreifenden Modulen:			
Studienkennzahl:	Lehrgangstitel:	Modulkurzzeichen:	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme:</b>			
ITA1, ITA2, ITA3			
<b>Bildungsziele:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- sollen sich in neuen Kommunikationssituationen spontan zurechtfinden</li> <li>- erarbeiten komplexe Strukturen der italienischen Grammatik</li> <li>- erweitern ihren sprachlichen Ausdruck durch themenzentrierten Aufbauwortschatz und wenden diesen in komplexen Situationen an</li> <li>- trainieren zu gleichen Teilen die vier Grundfertigkeiten Lesen, Schreiben, Hören und Sprechen</li> <li>- verfassen unterschiedliche Textsorten als Reaktion auf Schreibimpulse</li> <li>- lesen und bearbeiten Texte mit spezifischem Vokabular (u.a. Texte aus Politik und Wirtschaft)</li> <li>- korrespondieren selbständig mit italienischen Institutionen (per E-mail, Fax, Telefon, Briefverkehr)</li> <li>- reflektieren den eigenen Lernprozess und erarbeiten unterschiedliche didaktische Ansätze</li> <li>- profitieren vom didaktischen Wissen der LehrgangsteilnehmerInnen und produzieren eigenes didaktisches Material</li> <li>- erhalten einen Überblick über italienische Lehrwerke und ausgewählter Fachliteratur</li> <li>- erstellen eigene Unterrichtssequenzen und erproben diese innerhalb des Lehrganges</li> <li>- erhalten einen Überblick über wichtige Eckdaten der italienischen Geschichte sowie bedeutender ital. Persönlichkeiten</li> <li>- gewinnen Einblick in das italienische Schulsystem und erleben die kulinarische Seite Italiens</li> <li>- verfassen ein Sprachenportfolio</li> </ul>			
<b>Bildungsinhalte:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Kommunikation in spezifischen Kontexten</li> <li>- Erarbeitung und Anwendung des Aufbauwortschatzes</li> <li>- Erarbeitung und Anwendung komplexer grammatikalischer Strukturen</li> <li>- Präsentation von selbständig erarbeiteten Lehrgangsinhalten</li> <li>- Angeleitetes und freies Schreiben von Texten</li> <li>- Rezeption verschiedener Hörtexte mit Sprechern aus unterschiedlichen Regionen Italiens sowie deren weitere Bearbeitung</li> <li>- Training von komplexen Situationen, die bei der Planung und Durchführung von Sprachaufenthalten und Exkursionen von Bedeutung sind (Wünsche, Beschwerden, Telefonate, Reservierungen, etc.)</li> <li>- Professioneller Umgang mit der italienischen Handelskorrespondenz</li> <li>- Aufbau des italienischen Schulsystems</li> <li>- Die italienische Küche und ihre regionalen Besonderheiten sowie Verkostungen (Kaffee, Käse, Wein etc.)</li> <li>- Einblick in die politische Landschaft Italiens</li> <li>- Auswahl von und Korrespondenz mit Partnerinstitutionen in Italien</li> <li>- Einführung in Projektmanagement-Techniken und deren praktische Anwendung bei der Planung und Durchführung einer Exkursion nach Norditalien</li> <li>- Erstellung eines Sprachenportfolios</li> </ul>			
<b>Zertifizierbare (Teil-)Kompetenzen:</b>			
die Studierenden			
<ul style="list-style-type: none"> <li>- können in unterschiedlichen Situationen frei sprechen und beherrschen einen themenzentrierten Aufbauwortschatz</li> <li>- kennen komplexe Grammatikstrukturen des Italienischen und wenden diese erfolgreich an</li> <li>- rezipieren und produzieren Texte auf hohem Sprachniveau</li> <li>- kennen unterschiedliche Varianten des italienischen Standards</li> <li>- kennen die einzelnen Regionen Italiens, deren wirtschaftliche Bedeutung und Eckdaten der italienischen Geschichte</li> <li>- wissen um Gemeinsamkeiten und Unterschiede des italienischen und österreichischen Schulsystems</li> <li>- können Exkursionen nach Italien selbstständig planen und durchführen</li> <li>- wissen um eine Erstellung eines Sprachenportfolios</li> </ul>			

Literatur: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Lehr- und Lernformen: gemäß den Angaben der Lehrveranstaltungsprofile ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> )
Leistungsnachweise: Lehrveranstaltungen des Typs A, E und M werden nach der zweistufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Alle anderen Lehrveranstaltungen der Typen S/V/U werden nach der fünfstufigen Notenskala beurteilt (Einzelbeurteilung). Angaben im Lehrveranstaltungsprofil ( <a href="https://www.ph-online.ac.at">https://www.ph-online.ac.at</a> ) Eigenständige Erstellung eines Sprachlehrenden-Portfolios (=Abschlussarbeit) und Präsentation
Sprache(n): Deutsch und Italienisch sowie Bezugnahme auf andere gelernte Sprachen der TeilnehmerInnen

4. Semester – Modul ITA4	Studienfachbereiche ECTS-Credits				Art LV	Semester- wochenstunden		Echtstunden zu 60 Min.		ECTS-Credits
	HW	FW/FD/FWD	SP	ES		Präsenzstudien- anteile	Betreute Studienanteile gemäß § 37 HG	Betreute Studienanteile gesamt (Präsenz + § 37 HG)	unbetreutes Selbststudium	
<b>Italienisch Aufbau II</b>										
<b>Lehrgangsbegleitung, Partizipation</b>				0,25	M	0,50	0,00	6,00	0,25	0,25
<b>Chiacchieriamo II</b>		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Approfondiamo II</b>		1,00			S	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Italien erleben II</b>		2,50			E	2,00	0,00	24,00	38,50	2,50
<b>Ricette per insegnare II</b>		1,00			U	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Politica</b>		0,75			S	1,00	0,00	12,00	6,75	0,75
<b>Begleitung der Abschlussarbeit</b>				1,00	A	1,00	0,00	12,00	13,00	1,00
<b>Summe ITA4 - 4. Semester</b>		6,25		1,25		7,50	0,00	90,00	97,50	7,50
		7,50								7,50

## **Teil IV: Prüfungsordnung**

### **§ 14 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung gilt für den viersemestrigen Hochschullehrgang „Italienisch an Volks-, Haupt- und Neuen Mittelschulen“ an der Pädagogischen Hochschule Steiermark gemäß § 35 Z 2 HG.

### **§ 15 Informationspflicht**

(1) Informationspflicht zu Lehrveranstaltungen:

Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat die Studierenden innerhalb der ersten beiden Lehrveranstaltungseinheiten jedes Studiensemesters nachweislich in schriftlicher Form (Lehrveranstaltungsprofil) über

- die inhaltlichen Schwerpunkte und Ziele der jeweiligen Lehrveranstaltung und ggf. den Stellenwert im Modul,
- die Anwesenheitsverpflichtung der Studierenden bei den Lehrveranstaltungen,
- die Anmeldeerfordernisse zu Prüfungen, die Prüfungsanforderungen und die Beurteilungskriterien
- und die Art und Weise sowie den Umfang allfälliger betreuter Selbststudienanteile gem. § 37 HG 2005 sowie unbetreuter Selbststudienanteile und die Beurteilungskriterien derselben mit den entsprechenden Erklärungen und Begründungen zu informieren.

(2) Informationspflicht zur Modularisierung:

Die Lehrgangsleitung hat die Studierenden über die zusätzlich im Rahmen des unbetreuten Selbststudiums zu erbringenden Arbeiten für die Abschlüsse der einzelnen Module nachweislich zu informieren und ebenso über die notwendigen Bestimmungen das Abschlussmodul und den Lehrgangsabschluss betreffend.

### **§ 16 Anmeldeerfordernisse**

Studierende müssen sich gemäß dem von der Lehrgangsleitung bekannt gegebenen bzw. dem im Lehrveranstaltungsprofil genannten Anmeldeprozedere

- für alle Lehrveranstaltungen,
- Prüfungen über Lehrveranstaltungen,
- Modulprüfungen
- bzw. den Lehrgangsabschluss anmelden.

### **§ 17**



## **Modulabschluss**

- (1) Der positive Abschluss eines Moduls setzt je nach den Angaben in der Rubrik „Leistungsnachweise“ der einzelnen Lehrveranstaltungsprofile
  - a) positive Einzelbeurteilungen über alle Lehrveranstaltungen des Moduls (siehe Modulbeschreibungen) oder
  - b) eine mündliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - c) eine schriftliche kommissionelle Modulprüfung oder
  - d) eine schriftliche kommissionelle und mündliche kommissionelle Modulprüfung und
  - e) die positive Beurteilung der in den jeweiligen Modulen zusätzlich zu erbringenden Arbeiten voraus.
- (2) Ist die zusätzlich zu erbringende Arbeit ein Modulportfolio, ein Reflexionsportfolio, eine Online-Lerneinheit, ein E-Portfolio, eine Projektdokumentation, ein Forschungsportfolio oder ein Projekthandbuch, so gilt:
  - a) Der Umfang der Arbeit hat den genannten Arbeitsstunden im Selbststudium zu entsprechen. Die geforderten Leistungen müssen den Studierenden vom Modulverantwortlichen vor Beginn des Moduls schriftlich bekannt gegeben werden.
  - b) Die Arbeit ist nach der zweistufigen Notenskala (§ 24) zu beurteilen.
- (3) Modulprüfungen im Sinne des Abs. (1) können bei negativem Ergebnis höchstens dreimal wiederholt werden. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Kann nach dreimaliger Wiederholung kein positives Ergebnis erzielt werden, so gilt das Studium als vorzeitig beendet (§ 59 Abs. 2 Z. 4 HG 2005).
- (4) Für Studierende mit Behinderungen sind gemäß § 63 Abs. 1 Z 7 HG 2005, sowie § 4 Abs. 5 HCV 2006 unter Bedachtnahme auf die Form der Behinderung beantragte abweichende Prüfungsmethoden zu gewähren, wobei der Nachweis der zu erbringenden Teilkompetenzen gewährleistet sein muss.

## **§ 18**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Vorlesung**

- (1) Bei Lehrveranstaltungen dieses Typs besteht in diesem Curriculum eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH. Wird diese Anwesenheitsverpflichtung um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einverständnis der Lehrgangleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Prüfungen über Lehrveranstaltungen der o.g. Typen sind bei der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter in der von ihr/ihm bekannt gegebenen Form (schriftlich, mündlich, praktisch) abzulegen. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat mindestens drei Prüfungstermine bis zum Ende des auf den Abschluss der Lehrveranstaltung folgenden Studienseesters anzubieten.

## **§ 19**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Seminar, Übung und Arbeitsgemeinschaft**

- (1) Lehrveranstaltungen dieser Typen sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.
- (2) Bei den unter Abs. 1 genannten Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine Anwesenheitsverpflichtung von zumindest 75 vH.
- (3) Wird die Anwesenheitsverpflichtung gemäß Abs. 1 um max. 30 vH unterschritten, sind als Ersatz Studienaufträge im entsprechenden Ausmaß vorgesehen, die von der Lehrveranstaltungsleiterin/dem Lehrveranstaltungsleiter erteilt werden. Die Lehrveranstaltungsleiterin/der Lehrveranstaltungsleiter hat dabei das Einvernehmen mit der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der PHSt herzustellen. Werden die Studienaufträge nicht erfüllt, wird der/die Studierende von der Lehrveranstaltung abgemeldet.
- (4) Bei diesen Lehrveranstaltungen erfolgt die Beurteilung nicht durch einen punktuellen Prüfungsvorgang, sondern durch mehrere, mindestens jedoch zwei Leistungsfeststellungen unter Einbeziehung allfälliger Studienaufträge.
- (5) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (6) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (7) Bei erstmaliger negativer Beurteilung der Leistungen in einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist die/der Studierende berechtigt, über die Inhalte der Lehrveranstaltung eine Prüfung im Sinne des § 18 abzulegen. Das erstmalige Antreten zu dieser Prüfung gilt als erste Wiederholung im Sinne des § 26.

## **§ 20**

### **Allgemeine Informationen zu Lehrveranstaltungen des Typs Mentorium, Tutorium, Praktikum und Exkursion**

- (1) Bei diesen Lehrveranstaltungen besteht in Präsenzstunden eine durchgehende Anwesenheitsverpflichtung (100 vH).
- (2) Die Beurteilung dieser Lehrveranstaltungen erfolgt nach dem Modus (zweistufige/fünfstufige Notenskala), der in den Modulbeschreibungen im Detail ausgewiesen ist.
- (3) Ist eine negative Beurteilung zu erwarten, ist die/der Studierende sowie die Leitung der Organisationseinheit und die Lehrgangskoordination umgehend durch die Lehrveranstaltungsleitung über die zu erwartende negative Beurteilung zu informieren.
- (4) Bei negativer Beurteilung der Leistungen ist die/der Studierende berechtigt, die Lehrveranstaltung einmal zu wiederholen. Wird diese Wiederholung negativ beurteilt, so gilt das Studium gem. § 59 Abs. 2 Z 4 bzw. 6 HG 2005 als vorzeitig beendet.

## **§ 21**

### **Vorgesehene Lehrveranstaltungen im Sinne der Curricula der (Hochschul)Lehrgänge in der Weiterbildung**

- (1) Vorlesungen (V): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt.
- (2) Vorlesungen mit Übungen (VU): Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch den Vortrag der/des Lehrenden erfolgt und Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (3) Seminare (S): Seminare dienen der Vertiefung in Teilbereiche eines Studienfaches und seiner Methoden sowie dem Erwerb der Fähigkeit, eigenständig verfasste Gedanken zu präsentieren und zu diskutieren.
- (4) Übungen (U): Dies sind Lehrveranstaltungen, in denen Fertigkeiten, Handlungen und Verhaltensweisen gepaart mit speziellen Informationen bzw. Theorien anhand konkreter Aufgabenstellungen trainiert werden.
- (5) Exkursionen (E): Exkursionen ermöglichen eine praxisbezogene Auseinandersetzung mit den Aspekten des jeweiligen pädagogischen Fachbereichs. Lehrende und Studierende kooperieren in der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Auswertung der Lehrveranstaltung.
- (6) Arbeitsgemeinschaften (A): Sie dienen der gemeinsamen Bearbeitung konkreter Fragestellungen, Methoden und Techniken der Forschung sowie der Einführung in die wissenschaftliche Zusammenarbeit in kleinen Gruppen.
- (7) Praktika (P): Praktika werden direkt in externen Einrichtungen durchgeführt. Sie passen inhaltlich zu der inhaltlich eigenen Studienrichtung und bauen auf die bisherigen Studieninhalte auf. So soll es den Studierenden möglich sein, die notwendigen praktischen Kenntnisse und Erfahrungen zu sammeln.
- (8) Tutorien (T): Tutorien sind lehrveranstaltungsbegleitende Betreuungen die von Lehrenden und/oder dazu qualifizierten Studierenden geleitet werden.
- (9) Mentoren (M): Diese Form der lehrveranstaltungsbegleitenden Betreuung dient der Förderung der persönlichen und beruflichen Entwicklung der/des Studierenden durch einen erfahrenen und qualifizierten Kollegen/eine erfahrene und qualifizierte Kollegin des jeweiligen Fachgebietes.
- (10) Fernstudienelemente in elektronischer Lernumgebung (F): Lehrveranstaltungen der Typen Vorlesung, Seminar, Übung (ausgenommen aus dem Studienfachbereich „Schulpraktische Studien“ gemäß § 6 HCV 2006) und Arbeitsgemeinschaften können Fernstudienelemente enthalten. Sie dienen der individuellen, zeitlich und örtlich unabhängigen Bearbeitung von Lehrinhalten, die in einer elektronischen Lernumgebung angeboten werden können.

## **§ 22**

### **Bestellungsweise der Prüferinnen und Prüfer sowie Prüfungskommissionen**

- (1) Prüfungen über einzelne Lehrveranstaltungen werden von den jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterinnen/Lehrveranstaltungsleitern abgenommen.
- (2) Für die Bestellung von Prüferinnen und Prüfern im Rahmen der Abschlussarbeit wird auf die Bestimmungen in § 30 dieser Prüfungsordnung verwiesen.

- (3) Prüfungskommissionen setzen sich aus drei Prüferinnen/Prüfern zusammen, die bei kommissionellen Modulprüfungen und Abschlussprüfungen von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt werden. Es wird insbesondere auf die Bestimmungen des § 44 HG 2005 verwiesen.
- (4) Die Mitglieder einer Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der/dem Studierenden jedenfalls zu erläutern und auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 6 Jahre, bei abschließenden Prüfungen mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (5) Jedes Mitglied einer Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig.

## § 23 Generelle Beurteilungskriterien

- (1) Grundlagen für die Leistungsbeurteilung sind die Anforderungen des Curriculums unter Berücksichtigung der in den Modulen ausgewiesenen (Teil)Kompetenzen.
- (2) Die Leistungsfeststellung kann je nach Festlegung in den einzelnen Modulbeschreibungen durch Beobachtung der Leistungen in den Lehrveranstaltungen, durch Kontrolle der Erfüllung von Studienaufträgen, Beurteilung von Seminar-, Projektarbeiten, Portfolios, Überprüfung praktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten etc. und/oder durch mündliche und schriftliche Prüfungen im Sinne der vorliegenden Vorschrift erfolgen.
- (3) Der positive Erfolg von Prüfungen und wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeiten ist gemäß § 43 Abs. 3 HG 2005 mit „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3) oder „Genügend“ (4), der negative Erfolg ist mit „Nicht genügend“ (5) zu beurteilen. Zwischenbeurteilungen sind unzulässig. Wenn diese Form der Beurteilung unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“ (E), die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) zu lauten.
- (4) Bei der Heranziehung der fünfstufigen Notenskala für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „Sehr gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in weit über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und eigenständige adäquate Lösungen präsentiert werden. Mit „Gut“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in über das Wesentliche hinausgehendem Ausmaß erfüllt und zumindest eigenständige Lösungsansätze angeboten werden. Mit „Befriedigend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen zur Gänze erfüllt werden. Mit „Genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen in den wesentlichen Bereichen überwiegend erfüllt werden. Mit „Nicht genügend“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine Beurteilung mit „Genügend“ nicht erfüllen.
- (5) Bei der Heranziehung der zweistufigen Notenskala („mit Erfolg teilgenommen“ (E) bzw. „ohne Erfolg teilgenommen“ (O) für die Beurteilung von Leistungsnachweisen gelten in der Regel folgende Leistungszuordnungen: Mit „mit Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, mit denen die beschriebenen Anforderungen zumindest in den wesentlichen Bereichen erfüllt werden. Mit „ohne

Erfolg teilgenommen“ sind Leistungen zu beurteilen, die die Erfordernisse für eine positive Beurteilung nicht erfüllen.

## **§ 24**

### **Ablegung, Beurteilung und Beurkundung von Prüfungen**

- (1) Prüfungen über Lehrveranstaltungen können frühestens nach Abschluss der jeweiligen Lehrveranstaltung und sollen spätestens am Ende des darauffolgenden Studienseesters nach Abschluss der Lehrveranstaltung abgelegt werden. Später abgelegte Prüfungen oder andere Leistungsnachweise haben sich an einer vergleichbaren aktuellen Lehrveranstaltung zu orientieren. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Lehrgangsleitung und der zuständigen Leitung der den Lehrgang durchführenden Organisationseinheit der Pädagogischen Hochschule.
- (2) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 sind mündliche Prüfungen öffentlich. Bei mündlichen kommissionellen Prüfungen ist die Vorsitzende/der Vorsitzende einer Prüfungskommission, in allen anderen Fällen ist die Prüferin/der Prüfer berechtigt, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken und Zuhörerinnen/Zuhörer auszuschließen, wenn sie die Prüfung stören.
- (3) Gemäß § 44 Abs. 2 HG 2005 ist das Ergebnis einer mündlichen Prüfung der/dem Studierenden unmittelbar nach der Prüfung, das Ergebnis einer schriftlichen Prüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung bekannt zu geben. Die Erfassung von Ergebnissen in PH-Online hat innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin zu erfolgen. Die Gründe der Beurteilung sind von der Prüferin/vom Prüfer auf Verlangen der/dem Studierenden zu erläutern.
- (4) Alle Beurteilungen sind der/dem Studierenden auf Verlangen schriftlich zu beurkunden.
- (5) Gemäß § 44 Abs. 5 HG 2005 ist den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die sie betreffenden Beurteilungsunterlagen und Prüfungsprotokolle zu gewähren. Sie sind berechtigt, an Ort und Stelle von diesen Unterlagen Abschriften oder Kopien anzufertigen.

## **§ 25**

### **Anrechnung von Prüfungsantritten**

- (1) Auf die höchstzulässige Anzahl von Prüfungsantritten ist anzurechnen:
  - die negative Beurteilung einer Prüfung,
  - der Abbruch bzw. die Nichtbeurteilung einer Prüfung infolge der Verwendung unerlaubter Hilfsmittel,
  - der ungerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, ohne dass sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (2) Auf die höchstzulässige Anzahl an Prüfungsantritten ist der gerechtfertigte Rücktritt von einer Prüfung nicht anzurechnen (Studierende treten nach Übernahme der Prüfungsaufgaben von der Prüfung zurück, wobei sie durch unvorhergesehene oder unabwendbare Ereignisse an ihrer Fortsetzung gehindert sind).
- (3) Ob ein gerechtfertigter oder ungerechtfertigter Rücktritt vorliegt, entscheidet gegebenenfalls das in der Satzung bestimmte Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark. Die/der Studierende ist über die Entscheidung schriftlich zu informieren und diese ist in der Studierendenevidenz zu vermerken.

## **§ 26**

### **Wiederholungen von Prüfungen**

- (1) Bei negativer Beurteilung einer Prüfung durch „Nicht genügend“ oder „Ohne Erfolg teilgenommen“ stehen der/dem Studierenden gemäß § 43 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Auf Ansuchen der/des Studierenden sind bei der zweiten und dritten Wiederholung der Prüfung andere Lehrende als Prüfer/innen einzusetzen, wenn dies organisatorisch möglich ist. Die Prüfungskommission wird von dem in der Satzung bestimmten monokratischen Organ der Pädagogischen Hochschule Steiermark bestellt.
- (2) Die Prüfungskommission für die letzte Wiederholung besteht aus drei unter Berücksichtigung des Abs. 1 bestellten Lehrenden im betreffenden Fachgebiet. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) In die Zahl der Wiederholungen ist gemäß § 59 Abs. 2 Z 4 Hochschulgesetz 2005 auch die Zahl der Prüfungswiederholungen an anderen Pädagogischen Hochschulen einzurechnen.

## **§ 27**

### **Rechtsschutz bei und Nichtigklärung von Beurteilungen**

- (1) Gegen die Beurteilung einer Prüfung ist keine Berufung zulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag aufzuheben. Dieser Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und hat den schweren Mangel glaubhaft darzulegen. Wurde die Prüfung aufgehoben, so ist das Antreten zu dieser aufgehobenen Prüfung nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen (siehe § 44 Abs. 1 HG 2005).
- (2) Für die Nichtigklärung von Beurteilungen finden die folgenden Bestimmungen des § 45 HG 2005 Anwendung:
  - Das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ hat die Beurteilung einer Prüfung für nichtig zu erklären, wenn die Anmeldung zu dieser Prüfung erschlichen wurde.
  - Überdies ist die Beurteilung einer Prüfung oder einer wissenschaftlich-berufsfeldbezogenen Arbeit für nichtig zu erklären, wenn diese Beurteilung, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde.
  - Die Prüfung, deren Beurteilung für nichtig erklärt wurde, ist auf die Gesamtzahl der Wiederholungen anzurechnen.

## **§ 28**

### **Nähere Bestimmungen zu den Modulabschlüssen des Lehrgangs**

Für dieses Curriculum sind keine näheren Bestimmungen vorgesehen.

## **§ 29**

### **Abschlussarbeit mit Präsentation**

- (1) Die Abschlussarbeit umfasst die Erstellung und Führung eines Sprachlehrendenportfolios, das während des 4. Semesters auf Basis der Inhalte der Module I-III und nach wissenschaftlichen

Grundsätzen zu verfassen ist. Diese Portfolioarbeit umfasst einen Workload von 3 ECTS-Credits/75 Arbeitsstunden.

- (2) Abschlussarbeiten sind Einzelarbeiten. Mehrere Abschlussarbeiten können zueinander in einem fachlichen Zusammenhang stehen, jedoch müssen die Bearbeitung und die Beurteilung fachlich in einem Zusammenhang stehender Abschlussarbeiten unabhängig voneinander erfolgen können.

### **§ 30**

#### **Nähere Bestimmungen über die Abschlussarbeit mit Präsentation**

- (1) Die zuständige Leitung der Organisationseinheit legt die Termine für die Anmeldung zur Abschlussarbeit und den Zeitraum des Verfassens der Abschlussarbeit fest. Die/der Studierende hat sich entsprechend der Terminfestsetzung rechtzeitig zur Abschlussarbeit bzw. zur Präsentation bei der Leitung der Organisationseinheit anzumelden.
- (2) Die Themenfindung erfolgt einvernehmlich zwischen der/dem Studierenden und der Themenstellerin/dem Themensteller. Die Themensteller/innen für die Abschlussarbeit sind die Lehrenden des gewählten Lehrganges. Die/der Studierende hat nach Maßgabe der Möglichkeiten das Recht eine Lehrende/einen Lehrenden zur Themenstellung und Betreuung unter Berücksichtigung seiner/ihrer Belastungsgrenzen auszuwählen. Das Thema ist so zu vereinbaren, dass die Abfassung eine Auseinandersetzung mit berufsfeldbezogenen oder mit praxisrelevanten Aspekten verlangt.
- (3) Thema und Themensteller/in sind der Leitung der Organisationseinheit bis zu dem von ihm/ihr festgelegten Termin schriftlich gemäß den geltenden Formalitäten der Organisationseinheit zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Richtlinien zur Abfassung und Gestaltung der Abschlussarbeit sowie die Beurteilungskriterien sind der/dem Studierenden innerhalb von zwei Wochen nach der Festlegung des Themas durch die Themenstellerin/den Themensteller der Abschlussarbeit schriftlich mitzuteilen.
- (5) Während der Erstellung der Abschlussarbeit haben die Studierenden das Recht der Betreuung/Beratung durch die Themenstellerin/den Themensteller.
- (6) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 (zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 75/2009) zu beachten.
- (7) Der Termin der Einreichung wird von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit festgesetzt. Die Abschlussarbeit ist
  - direkt bei der Themenstellerin/bei dem Themensteller in einfacher gebundener Form
  - und in digitaler als auch in einfacher gebundener Form bei der Lehrgangsführung zur Beurteilung einzureichen unter Beifügung der folgenden eigenhändig unterfertigten Erklärung der/des Studierenden: „Ich erkläre, dass ich die vorliegende Abschlussarbeit selbst verfasst und dazu keine anderen als die angeführten Behelfe verwendet habe. Außerdem habe ich die Reinschrift der Abschlussarbeit einer Korrektur unterzogen und ein Belegexemplar verwahrt.“
- (8) Die Themenstellerin/der Themensteller übermittelt einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von 4 Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.
- (9) Im Falle einer zu erwartenden negativen Beurteilung ist die Leitung der Organisationseinheit zum frühest möglichen Zeitpunkt darüber zu informieren. Diese bestellt eine weitere Lehrende/einen weiteren Lehrenden zur Begutachtung. Die beiden Begutachter/innen übermitteln je einen Beurteilungsvorschlag in Form eines schriftlichen Gutachtens innerhalb von vier Wochen an die Leitung der Organisationseinheit.

- (10) Die Abschlussarbeit ist zu dem von der Leitung der Organisationseinheit festgesetzten Termin zu präsentieren. Die Mitglieder der Prüfungskommission der Abschlusspräsentation werden von der zuständigen Leitung der Organisationseinheit bestellt. Diese Kommission hat mindestens drei Prüfer/innen zu umfassen, darunter den/die Themensteller/in der Abschlussarbeit und, sollte Abs. 9 zur Anwendung kommen, ebenso den/die zusätzlich bestellte/n Lehrende/n.
- (11) Die Mitglieder der Kommission haben aus ihrer Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, die/der gleichzeitig die Protokollführung übernimmt, zu wählen. Gemäß § 44 Abs. 4 HG 2005 hat die bzw. der Vorsitzende einer Prüfungskommission für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferinnen bzw. Prüfer oder Mitglieder der Prüfungskommission, die Namen der Studierenden bzw. des Studierenden, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens 30 Jahre ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren. Jedes Mitglied der Kommission hat bei der Beschlussfassung über die Benotung eine Stimme. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltung ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (12) Die Benotung erfolgt unter Berücksichtigung des schriftlichen Beurteilungsvorschlags gem. Abs. (8) bzw. der schriftlichen Beurteilungsvorschläge gem. Abs. (9). Die Mitglieder sind angehalten mit der/dem Studierenden in einen kritischen bzw. reflexiven Diskurs über die Abschlussarbeit einzutreten.
- (13) Bei negativer Beurteilung der Abschlussarbeit mit Präsentation kann die gesamte Leistung dreimal wiederholt werden.

## **§ 31 Abschluss des Lehrgangs**

Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module und die Abschlussarbeit mit Präsentation positiv abgeschlossen wurden, wobei die doppelte Mindeststudiendauer nicht überschritten werden darf gemäß § 59 Abs. 2 Z. 5. Nach Abschluss des Lehrganges ist der/dem Studierenden ein Lehrgangszeugnis auszustellen. Bei einer Unterbrechung der Teilnahme am Lehrgang kann ein erfolgreicher Abschluss nicht garantiert werden.

Nachweis von Sprachaufenthalten:

Besuchsbestätigung/Zertifikat über die erfolgreiche Absolvierung eines Sprachkurses in Italien im Ausmaß von 40 Stunden (à 45 Minuten). Nachweis über Niveaustufen abhängig vom Semester:

- 1. bis 2. Semester Nachweis über Kursbesuch auf Niveau A2 des GERS
- 3. Semester auf Niveau B1,
- 4. Semester Niveaustufe B2



**Teil V:  
Schlussbemerkungen**

**§ 32  
In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Pädagogischen Hochschule Steiermark mit 1. Oktober 2011 in Kraft.

## **Teil VI: Begutachtungsverfahren**

### **§ 33 Begutachtungsverfahren**

Gemäß § 42 Abs. 4 HG 2005 sind die Curricula vor der Erlassung durch die Studienkommission einem Begutachtungsverfahren zu unterziehen. Die Curricula werden den eingebundenen Behörden und Institutionen über Email bekannt gemacht mit dem Hinweis auf den jeweiligen Link zur Website der PHSt, auf der die Dokumente für den angegebenen Zeitraum abrufbar sind. Diese Bekanntmachung enthält den Begutachtungszeitraum (Dauer: vierzehn Tage) und den Vermerk, dass nach Ablauf dieser Frist Bedenkenfreiheit angenommen wird.

### **§ 34 Eingebundene Institutionen und Personen**

- (1) Landesschulrat für Steiermark
- (2) Andere Pädagogische Hochschulen
- (3) Land Steiermark, Fachabteilung 6 E, Dr. Ingeborg Schmuck, Kinderbildungs- und Betreuungsreferat
- (4) Karl Franzens Universität Graz
- (5) Dott. Andrea Gilli, Präsident des Circolo Italo-Austriaco, Sprachschule Euroculture
- (6) PI Salzburg, Mag. Georg Neudert
- (7) Ivents Kulturagentur, Dott. Angelo Terlizzi

### **§ 35 Ergebnisse**

Nach dem Abschluss des Begutachtungsverfahrens stellt die Studienkommission der Pädagogischen Hochschule Steiermark zusammenfassend fest, dass für den Lehrgang dieses Curriculums Bedenkenfreiheit angenommen werden kann.

## Teil VII: Anhang

- (1) Erstellungsdatum: 27. 4. 2011
- (2) Ansprechpersonen/Kontakt:
- Zentrumsleitung: Mag.<sup>a</sup> Justina Flanschger  
mailto: justina.flanschger@phst.at  
Tel.: 0316 8067 2401
- Inhalt: Mag.<sup>a</sup> Brigitte Haselsteiner  
brigitte.haselsteiner@phst.at
- Mag.<sup>a</sup> Marlene Ginner  
mginner@gmx.at
- Formale Gestaltung: Mag.<sup>a</sup> Justina Flanschger

---

### Informationen der STUKO:

Endversion der Begutachtung: Baumann/Weber    Version 24.07.2011